

Klage, eingereicht am 16. Mai 2007 — Longevity Health Products/HABM — Celltech Pharma (Cellutrim)**(Rechtssache T-169/07)**

(2007/C 155/72)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Longevity Health Products Inc. (Nassau, Bahamas) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. E. Korab)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Celltech Pharma GmbH & Co. KG**Anträge der Klägerin**

- Die Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 7. März 2007 für nichtig zu erklären und den Nichtigkeitsantrag der Celltech Pharma GmbH & Co. KG wider die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3 979 036 zurückzuweisen sowie
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigklärung beantragt wurde:* Die Wortmarke „Cellutrim“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5 und 35 (Gemeinschaftsmarke Nr. 3 979 036).*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Die Klägerin.*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Celltech Pharma GmbH & Co. KG.*Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin:* Die Wortmarke „Cellidrin“ für Waren der Klasse 5.*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Nichtigklärung der betroffenen Gemeinschaftsmarke für Waren der Klasse 5.*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.*Klagegründe:* Fehlerhafte Begründung der Beschwerdekammer, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.**Klage, eingereicht am 21. Mai 2007 — Volkswagen/HABM (TDI)****(Rechtssache T-174/07)**

(2007/C 155/73)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Risthaus)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**Anträge der Klägerin**

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. März 2007, zugestellt am 23. März 2007, in der Beschwerdesache R 1479/2005-1 aufzuheben;
- dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Die Wortmarke „TDI“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 4, 7, und 37 (Anmeldung Nr. 842 302).*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.*Klagegründe:*

- Verletzung von Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁽¹⁾ durch Nichtbeachtung der Beschwerdekammerentscheidung vom 12. Mai 2003 in der Beschwerdesache R 53/2002-4;
- Verletzung von Artikel 74 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 40/94 wegen nicht ordnungsgemäßer Sachverhaltsermittlung von Amts wegen;
- Verletzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 durch Verneinung der Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke;
- Verletzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94 durch Annahme einer beschreibenden Funktion der angemeldeten Marke;
- Verletzung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 40/94 durch Verneinung des Erwerbs von Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke durch Benutzung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).